



Frastanz, am 03. Juli 2023
Sachbearbeiter: Ing. Martin Gassner
Durchwahl: 26
E-Mail: martin.gassner@frastanz.at
Zl. 20230602/Fellengatter

Betreff: Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h im Ortsgebiet Frastanz-Fellengatter
Vorrangregelung rechts vor links im Ortsgebiet Frastanz-Fellengatter

Anlage: Lageplan M 1:5000

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frastanz in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Z 4 lit. d StVO 1960, sowie des § 60 Abs. 1 GG, LGB 40/1985 idgF in Verbindung mit der Übertragungsverordnung vom 20.06.2023

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 09.03.2016 das „Verkehrskonzept Teil 1 Straßen und Wegekonzept“ beschlossen. Die Marktgemeinde Frastanz hat sich zum Ziel gesetzt, alle Verkehrsteilnehmer möglichst gleichrangig zu behandeln und die Anforderungen für den Fuß- und Radverkehr nicht hinter die des motorisierten Verkehrs zu stellen.

Im Hinblick auf des Geschwindigkeitsregime und die Vorrangregelung werden Tempo 30-Zonen und Rechts-vor-Links angestrebt, sofern keine Sicherheitsdefizite bestehen, die gegen die Vorrangregel Rechts-vor-Links sprechen.

Auf Grundlage des Verkehrskonzeptes der Marktgemeinde Frastanz und der Empfehlung des Infrastrukturausschusses wird zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch, oder Schadstoffe, gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960 wie folgt verordnet:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr innerhalb des Ortsgebietes „Frastanz-Fellengatter“ entsprechend der Anlage, dürfen Lenker von Fahrzeugen eine Geschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten.

§ 2 Vorrangregelung

Sämtliche Verordnungen betreffend der Vorrangregelungen im Ortsgebiet „Frastanz-Fellengatter“ werden mit dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 3 Kundmachung

Diese Verordnung ist jeweils am Beginn des Ortsgebietes „Frastanz Fellengatter“ in Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17a StVO) mit dem Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO) kundzumachen. Zusätzlich wird die Geschwindigkeitsbegrenzung durch Bodenmarkierungen mit der Aufschrift „30“ gekennzeichnet.

Die Kundmachung der Aufhebung der Regelung „Vorrang geben“ bzw. „Halt“ erfolgt durch die Entfernung der bisherigen Beschilderung. Die Vorrangregel „Rechts-vor-Links“ wird zusätzlich mit Ordnungslinien quer zu den Fahrstreifen mit von rechts kommenden Straßen kundgemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 2 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Gohm



Ergeht nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Frastanz
Singergasse 5
6820 Frastanz

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Schlossgraben 1
6800 Frastanz